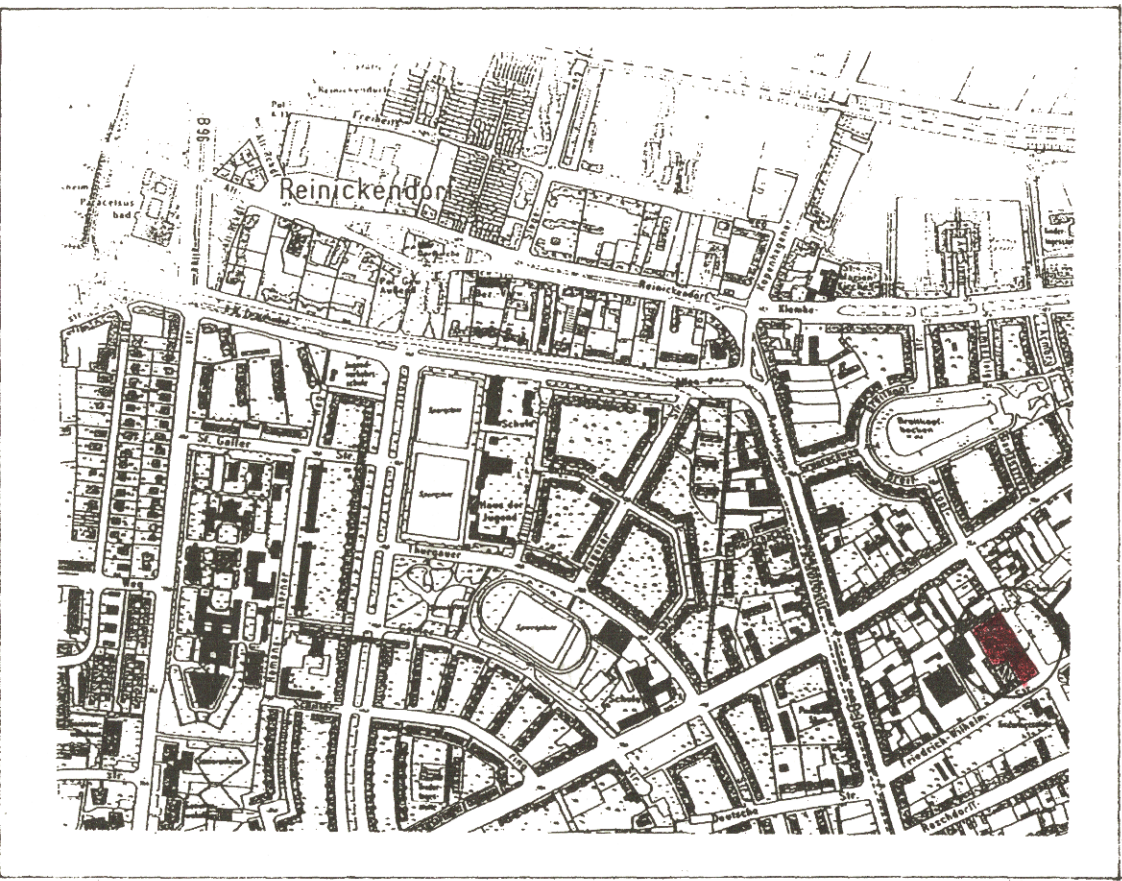
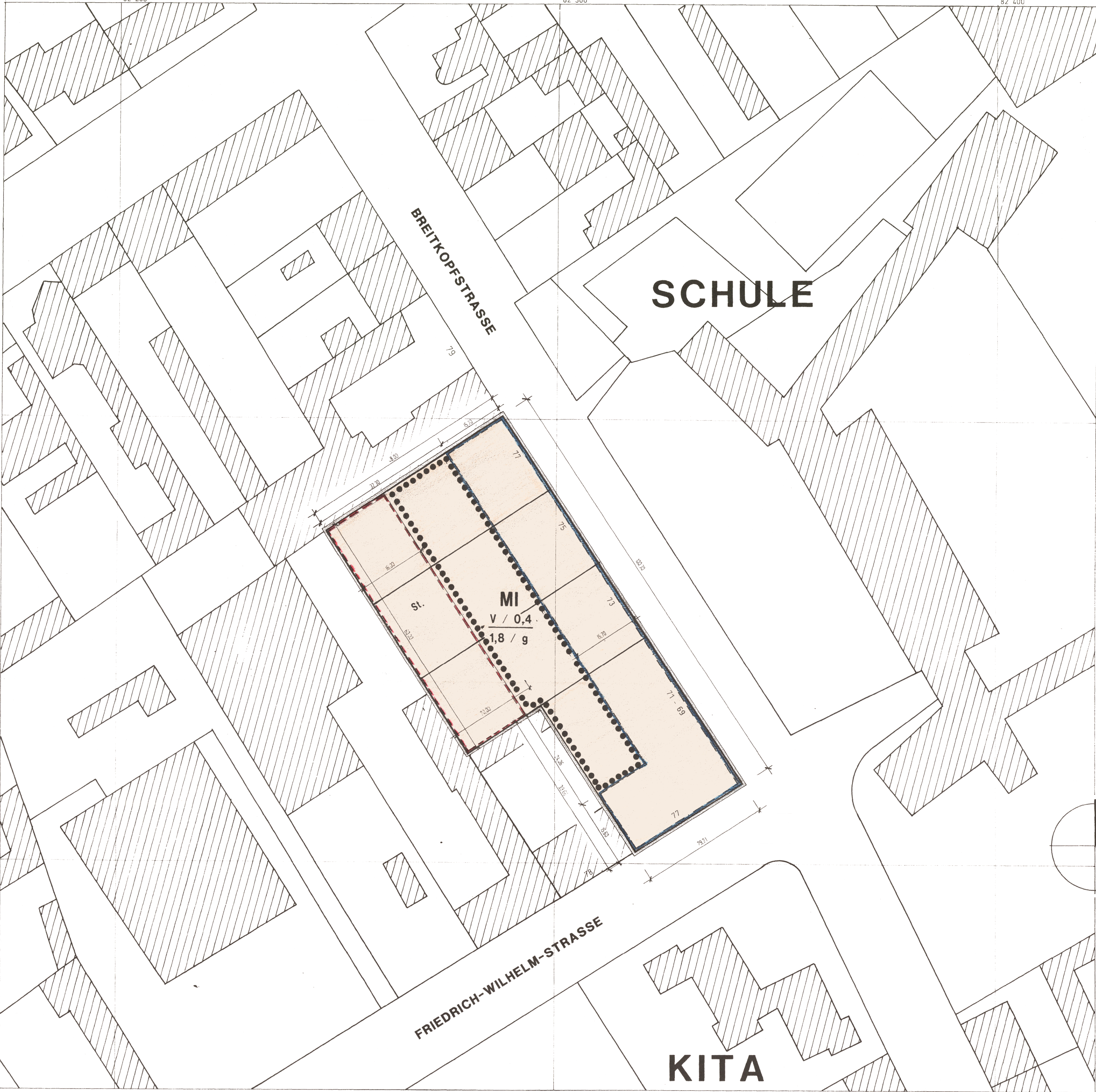




ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DIE FESTGESETZTE FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE DARF 42,20 mÜNN NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DIE STELLPLÄTZE SIND MIT EINER PERGOLA, DIE ZU BEPFLANZEN IST, ZU VERSEHEN.
- DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIE BEPFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN. DIE VERPFLICHTUNG ZUM ANPFLANZEN GILT NICHT FÜR WEGE, ZUFAHRTEN UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE VON § 14, ABS. 1, SATZ 1 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.
- FÜR DIE BAULICHEN ANLAGEN IM MISCHGEBIET KANN OBERHALB DES 1. VOLLGESCHOSSES EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN UND ZWAR FÜR BALKONE UND ERKER BIS ZU EINER TIEFE VON MAXIMAL 1,40m ZUGELASSEN WERDEN.
- IM GELTUNGSBEREICH DES VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANES TRETEN ALLE BISHERIGEN FESTSETZUNGEN UND BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN, DIE VERBINDLICHE REGELUNGEN DER IN § 9, ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES BEZEICHNETEN ART ENTHALTEN, AUßER KRAFT.



PLANZEICHNUNG M 1:500

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
XX - VE 1

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE
BREITKOPFSTRASSE 69 - 77
IM BEZIRK REINICKENDORF
WOHN- UND BÜROGEBÄUDE



ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN,
HÖHE BAULICHER ANLAGEN

MISCHGEBIET (PAR. 6 BauNVO) / GESCHLOSSENE BAUWEISE	MI / g
ZUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	MI V / 0,4 1,8 / g
BAUGRENZE (PAR. 23(2) BauNVO)	
HÖHE ÜBER NN IN m ALS HÖCHSTMASZ	61,50 m ü. NN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG	

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

STELLPLÄTZE	St.
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES	

Vorhabenträger: Magdeburger Hochbau AG - Niederlassung Berlin
Einsteinufer 63-65, 10587 Berlin

Aufsteller: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Die betroffenen Bürger sind individuell beteiligt worden.

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Der Vorhaben- u. Erschließungsplan ist als Bestandteil der Rechtsverordnung gemäß Paragraph 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) am 14.11.2011 als Rechtsverordnung festgesetzt worden.

Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr

Die Verordnung ist am im Gesetz- u. Verordnungsblatt für Berlin auf S. verkündet worden.